

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Produktdemonstrationen der Mitutoyo Austria GmbH

## 1. Geltungsbereich

### 1.1.

Für sämtliche Produktdemonstrationen der Mitutoyo Austria GmbH (nachfolgend „Mitutoyo“) gegenüber Kunden, auch für Auskünfte und Beratung im Zusammenhang mit der Durchführung von Produktdemonstrationen, gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

### 1.2.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit Mitutoyo sie ausdrücklich anerkennt. Schweigen seitens Mitutoyo auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.

### 1.3.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten anstelle etwaiger Geschäftsbedingungen des Kunden auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme oder Durchführung der Leistung als bedingungslose Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden vorgesehen ist. Der Kunde erkennt durch Teilnahme an der Demonstration der Produkte von Mitutoyo ausdrücklich an, dass er auf seinen aus seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeleiteten Rechtseinwand verzichtet.

### 1.4.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, sofern der Kunde ein Unternehmen betreibt und das betreffende Rechtsgeschäft für ihn zum Betrieb seines Unternehmens gehört (Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes).

## 2. Vertragsgegenstand

### 2.1.

Vertragsgegenstand einer Produktdemonstration ist eine Live-Vorführung der Produkte von Mitutoyo mit dem Zweck, die Funktionalität und Eigenschaften der Produkte zu demonstrieren.

### 2.2.

Die Demonstration gegenüber dem Kunden ist ausschließlich mit den Mitutoyo jeweils zur Verfügung stehenden Demonstrationsgeräten geschuldet. Die Demonstration erfolgt in dem Gerätezustand, in dem diese sich bei Beginn der Demonstration befinden. Eine vorherige "Einmessung" der Geräte zur Erzielung produktspezifisch exakter Messergebnisse ist von Mitutoyo nicht geschuldet.

### 2.3.

Im Rahmen der Demonstration ist die Herbeiführung eines wirtschaftlich verwertbaren Messergebnisses ebenso wenig geschuldet, wie ein Nachweis dafür, dass einzelne Produkte aus dem Produktportfolio von Mitutoyo für die vom Kunden gewünschte Anwendung oder die vom Kunden zu erzielenden Messergebnisse geeignet sind. Die alleinige Verantwortung dafür, dass das jeweilige Mitutoyo-Produkt für die Kundenanwendung oder die vom Kunden gewünschten Messergebnisse geeignet ist oder für die Verwertbarkeit von Messergebnissen aus Produktdemonstrationen trägt daher ausschließlich der Kunde.

### 2.4.

Die Demonstration erfolgt durch Mitutoyo unentgeltlich.

## 3. Auskünfte und Beratung

### 3.1.

Auskünfte und Beratung im Rahmen einer Demonstration erfolgen ausschließlich aufgrund der bisherigen Erfahrungen von Mitutoyo. Die hierbei angegebenen Werte sind als Durchschnittswerte anzusehen. Alle Angaben über Ergebnisse von Messvorgängen, die im Rahmen von Demonstrationen durchgeführt werden, sind unverbindlich. Die Ergebnisse sind, soweit Mitutoyo diese nicht schriftlich als "exaktes Messergebnis" bezeichnen, lediglich Annäherungswerte.

### 3.2.

Soweit Mitutoyo im Rahmen der Demonstration Bezug nimmt auf Normen, technische Regelungen oder technische Angaben, stellen diese nur dann eine Eigenschaftsangabe hinsichtlich des jeweils demonstrierten Mitutoyo-Produktes dar, wenn Mitutoyo das Leistungsmerkmal des jeweiligen Produktes ausdrücklich schriftlich als "Eigenschaft des Produktes" deklariert hat, ansonsten handelt es sich um eine unverbindliche allgemeine Leistungsbeschreibung.

### 3.3.

Eine Garantie/Zusicherung gilt von Mitutoyo nur dann als übernommen, wenn Mitutoyo schriftlich eine Eigenschaft eines Produktes als "garantiert/zugesichert" bezeichnet hat.

## 4. Messergebnisse und deren Verwertung

### 4.1.

Das alleinige Urheberrecht an dem im Rahmen der Demonstration erzielten Messergebnis steht Mitutoyo zu. Dies gilt auch dann, wenn der zu Demonstrationen eingesetzte Messkörper im Eigentum und/oder Besitz des Kunden steht.

### 4.2.

Mitutoyo wird das Ergebnis der Demonstration (Messprotokoll) dem Kunden in Kopie zum Zwecke des Eigenstudiums und der nichtgewerblichen Nutzung überlassen.

### 4.3.

Der Kunde verpflichtet sich, das ihm übergebene Messergebnis nicht gewerblich zu verwerten und das Messergebnis nicht Dritten – in welcher Form auch immer – zu überlassen, es sei denn, Mitutoyo hat vorab schriftlich in die Überlassung an Dritte eingewilligt.

## 5. Hinweis

Mitutoyo weist ausdrücklich darauf hin,

- dass das dokumentierte Messergebnis nur den Ist-Zustand der zu messenden Parameter im Zeitpunkt der Demonstration unter den dortigen Rahmenbedingungen, insbesondere des Raumklimas und dem jeweiligen Einmessstatus des Demonstrationsobjektes wiedergibt;
- dass andere Klimadaten außerhalb des Demonstrationsmesslaufs zu anderen, insbesondere zu abweichenden Messergebnissen führen können;
- dass Messobjekte durch ihre physikalische Beschaffenheit und deren Veränderungsfähigkeit hinsichtlich Form und Maße Messergebnisse beeinflussen können;
- dass äußere Einflüsse nach Verlassen der Demonstrationsumgebung das vom Kunden zur Verfügung gestellte Demonstrationsmessobjekt derart beeinflussen können, dass es zu einer Abweichung hinsichtlich von Mitutoyo genannter Maß- und Toleranzparameter kommen kann.

## 6. Leistungszeit

Verbindliche Demonstrationstermine müssen ausdrücklich und schriftlich oder in Textform vereinbart werden. Bei unverbindlichen oder ungefähren Demonstrationsterminen wird sich Mitutoyo nach besten Kräften bemühen, diese im Kundeninteresse einzuhalten.

## 7. Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

### 7.1.

Treten Ereignisse höherer Gewalt ein, die einer vereinbarten Demonstration entgegenstehen, wird Mitutoyo den Kunden rechtzeitig schriftlich informieren. In diesem Fall ist Mitutoyo berechtigt, die Demonstration über die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder von dem noch nicht erfüllten Teil der Demonstrationsvereinbarung ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit Mitutoyo ihrer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist. Der höheren Gewalt stehen gleich Seuchen, Epidemien, Pandemien, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Betriebsbehinderung, zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Schäden an Demonstrationsprodukten und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von Mitutoyo schuldhaft herbeigeführt worden sind.

### 7.2.

Ist ein Demonstrationstermin verbindlich vereinbart und verstreicht der Demonstrationstermin ungenutzt aufgrund von Ereignissen nach Ziff. 7.1., so kann der Kunde jederzeit von der Demonstration Abstand nehmen. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

## 8. Ausschluss und Begrenzung der Haftung

### 8.1.

Mitutoyo haftet nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubten Handlungen.

Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere:

- für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
- für die Verletzung vertraglicher Hauptpflichten (das heißt solcher Pflichten, die dem Rechtsgeschäft sein Gepräge geben und im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen);
- im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
- soweit Mitutoyo eine Garantie/Zusicherung übernommen hat sowie bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

### 8.2.

Im Übrigen haftet Mitutoyo, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht im Falle leichter Fahrlässigkeit.

### 8.3.

Die Haftung von Mitutoyo für die Verletzung vertraglicher Hauptpflichten ist im Fall leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

### 8.4.

Die Haftung von Mitutoyo ist jedenfalls der Höhe nach insgesamt beschränkt auf den Deckungsumfang der Betriebshaftpflichtversicherung von Mitutoyo.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Produktdemonstrationen der Mitutoyo Austria GmbH

Auf Anforderung des Kunden stellt Mitutoyo diesem unentgeltlich jederzeit eine Kopie ihrer diesbezüglichen Versicherungspolice zur Verfügung.

Mitutoyo verpflichtet sich im Falle ihrer Haftpflicht bei gleichzeitiger Leistungsfreiheit des Versicherers (z.B. durch Obliegenheitsverstöße ihrerseits, Jahresmaximierung etc.), mit eigenen Leistungen dem Kunden gegenüber einzustehen, jedoch lediglich bis zu einer Höchstsumme von € 25.000,-- je einzeltem Schadensfall.

## 8.5.

Die Haftung für mittelbare und Mangelfolgeschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

## 8.6.

Eine weitergehende Haftung wie gemäß vorstehenden Ziff. 8.1 bis 8.5 ist ausgeschlossen.

## 8.7.

Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß vorstehenden Ziff. 8.1. bis 8.6. gelten im gleichen Umfang zugunsten der leitenden und nicht-leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie den Subunternehmern von Mitutoyo.

## 9. Exportkontrolle

Es wird festgestellt, dass im Rahmen dieses Abschnittes 9 der Begriff „Kunde“ auch die Begriffe „Empfänger“ bzw. „Endverwender“ im Sinne der Exportkontrollbestimmungen umfasst.

### 9.1.

Mitutoyo ist nicht verpflichtet, Demonstrationsleistungen in Bezug auf solche Messobjekte/Werkstücke zu erbringen, die aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes oder des vorgesehenen Endverbleibes im Hinblick auf eine Exportkontrolle einer Genehmigungspflicht durch einschlägige Ausfuhrvorschriften und/oder Embargos, insbesondere der Europäischen Union (EU), Österreichs bzw. anderer EU-Mitgliedsstaaten sowie der USA, unterliegen.

### 9.2.

Der Kunde hält Mitutoyo hinsichtlich aller Schäden schad- und klaglos, die für Mitutoyo aus der schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflicht gemäß Ziff. 9.1. resultieren.

### 9.3. (Re-)Exportkontrollpflichten des Kunden

#### a. Beachtung EU- & nationales Exportkontrollrecht

Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferten Güter und erbrachten Leistungen weder direkt noch indirekt, mittelbar oder unmittelbar an Personen, Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen oder in Länder zu verkaufen, zu exportieren, zu reexportieren, zu liefern, weiterzugeben oder anderweitig zugänglich zu machen, sofern dies gegen europäische oder österreichische Exportbestimmungen oder Embargovorschriften verstößt. Dies gilt insbesondere für eine Zurverfügungstellung an von den europäischen Sanktionslisten erfasste Personen, Organisationen und Einrichtungen.

#### b. Verwendungsbezogene Kontrollen

Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferten Güter und erbrachten Leistungen weder direkt noch indirekt im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder deren Trägertechnologie (z.B. Flugkörper) noch im Zusammenhang mit militärischer (z.B. Einbau in Militärgüter) bzw. zivilduklearer (z.B. Verwendung im Zusammenhang mit dem Betrieb einer zivilen kerntechnischen Anlage) Endverwendung einzusetzen. Ferner wird durch den Kunden zugesichert, dass die gelieferten Güter und erbrachten Leistungen – auch im Falle der Weiterlieferung/-gabe an Dritte – ausschließlich zivil verwendet werden. Explizit erklärt der Kunde – insbesondere für die Weiterlieferung/-gabe an Dritte – den Ausschluss von Verwendungen im Zusammenhang mit interner Repression, Menschenrechtsverletzungen oder Terrorakten jeglicher Art.

#### c. Informationspflichten

Der Kunde ist Mitutoyo gegenüber auf Anforderung verpflichtet, angemessene und vollständige Informationen über die Endverwendung der zu liefernden Güter bzw. Leistungen zu übermitteln, insbesondere sogenannte Endverbleibsdokumente (EUCs) nach Vorgaben von Mitutoyo auszustellen und im Original an Mitutoyo zu übersenden, um den Endverbleib und den Verwendungszweck zu liefernder Güter bzw. Leistungen prüfen und gegenüber der zuständigen Ausfuhrkontrollbehörde nachweisen zu können.

#### d. Verpflichtung i.Z.m. Reexportauflagen

Für den Fall, dass ein Kunde von einer Reexportauflage einer der Mitutoyo durch die zuständige Ausfuhrkontrollbehörde erteilten Genehmigung für seine Zulieferung betroffen ist, verpflichtet sich der Kunde dazu, die europäischen und österreichischen Exportkontrollbestimmungen und Embargovorschriften anzuerkennen und bei deren Einhaltung mitzuwirken. Spätestens vor der Lieferung/Leistung informiert Mitutoyo den Kunden über die Eigenschaften der Güter/Leistungen als gelistet sowie über eine entsprechende Auflage in der Mitutoyo erteilten Genehmigung.

## 9.4. Rücktrittsrecht

Werden die gegebenenfalls erforderlichen Ausfuhr- bzw. Verbringungs- oder anderweitigen außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen oder Freigaben von den zuständigen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig erteilt oder stehen sonstige Hindernisse aufgrund der von Mitutoyo als Ausführer bzw. Verbringer oder von den Lieferanten von Mitutoyo zu beachtenden außenwirtschafts- und embargorechtlichen Vorschriften der Erfüllung des Vertrags bzw. der Lieferung/Leistung entgegen, ist Mitutoyo berechtigt, vom Vertrag bzw. von der einzelnen Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung zurückzutreten.

Dies gilt auch, wenn erst zwischen Vertragsschluss und der Lieferung bzw. der Durchführung der Leistung sowie bei der Geltendmachung von Gewährleistungsrechten entsprechende exportkontroll- und embargorechtliche Hindernisse – z.B. durch Änderung der Rechtslage – entstehen und die Durchführung der Lieferung bzw. Leistung vorübergehend oder endgültig unmöglich machen, weil erforderliche Ausfuhr- bzw. Verbringungs- oder anderweitige außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungen oder Freigaben von den zuständigen Behörden nicht erteilt oder widerrufen werden oder sonstige rechtliche Hindernisse aufgrund der beachtender außenwirtschafts- und embargorechtlicher Vorschriften der Erfüllung des Vertrags bzw. der Lieferung oder Leistung entgegenstehen.

## 9.5. Regelung zu Liefer-/Leistungsfristen

Die Einhaltung von Liefer-/Leistungsfristen kann die Freigabe bzw. Erteilung von Ausfuhr- oder Verbringungs- oder anderweitigen außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen durch die zuständigen Behörden voraussetzen. Ist Mitutoyo an der rechtzeitigen Lieferung/Leistung aufgrund der Dauer der ordnungsgemäßen Durchführung eines außenwirtschaftsrechtlichen Antrags- oder Genehmigungsverfahrens gehindert, so verlängert sich die Liefer-/Leistungszeit angemessen um die Dauer der durch dieses behördliche Verfahren bedingten Verzögerung.

Mitutoyo wird den Kunden über derartige Hindernisse unterrichten und über den Fortgang informiert halten.

## 9.6. Regelungen zu Schadenersatz

Für Schäden, die Mitutoyo durch die schuldhafte Nichtbeachtung der europäischen und/oder österreichischen Exportbestimmungen oder Embargovorschriften durch den Kunden entstehen, haftet der Kunde gegenüber Mitutoyo in vollem Umfang.

Schadenersatzansprüche des Kunden aus Gründen eines Rücktritts nach diesem Abschnitt sind ausgeschlossen.

Mitutoyo trifft aus Gründen einer Verzögerung nach diesem Abschnitt (Liefer-/Leistungsfristen) keine Ersatzpflicht gegenüber dem Kunde für etwaige Ausfallschäden oder Schäden, die er selbst aufgrund der durch dort beschriebene Genehmigungsverfahren verzögerten oder aufgrund einer Versagung unmöglicher Lieferung/Leistung von Mitutoyo erleidet. Ergänzend wird auf die Bestimmung des § 4 Absatz 2 SanktG hingewiesen.

## 10. Erfüllungsort/Gerichtsstand

### 10.1.

Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen aus einer Demonstrationsvereinbarung ist der Sitz von Mitutoyo.

### 10.2.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist - soweit gesetzlich zulässig - der Sitz von Mitutoyo. Mitutoyo ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

## 11. Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Mitutoyo gilt ausschließlich österreichisches Recht, insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## 12. Änderungen der Geschäftsbedingungen, Salvatorische Klausel

### 12.1.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung wird diesfalls automatisch durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem im Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung und Zeit anstelle des Vereinbarten. Das Gleiche gilt, wenn Bestimmungen des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten.

### 12.2.

Der jeweils gültige Stand dieser AGB wird dem Kunden entweder durch den Änderungsdienst für diese AGB auf der Seite [www.mitutoyo.at](http://www.mitutoyo.at) oder schriftlich oder aber durch Aushang vor Beginn der Produktdemonstration bekannt gegeben.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Produktdemonstrationen der Mitutoyo Austria GmbH

## 13. Datenschutz

Gemäß den Bestimmungen der DSGVO und des Datenschutzgesetzes 2018 weist Mitutoyo darauf hin, dass sie die aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erhaltenen Daten über eine EDV-Anlage speichert.